

Verordnung über
die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungs-
pflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Jade, die sich
außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei
bewegen

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 28 vom 17.10.2014 ,
in Kraft getreten am 17.10.2014



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
----------	-------	----------

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Jade, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) und in der Gültigkeit vom 26.06.2013 hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 21.07.2014 für das Gebiet der Gemeinde Jade folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip und/oder Tätowierung – soweit diese hinreichend ablesbar ist - kennzeichnen zu lassen. Katzen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen, sind in einem Haustierregister zu registrieren. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin/des Katzenhalters die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einer Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- oder Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen,

- a) ohne dass sie zuvor kastriert wurde,
oder
- b) ohne dass sie zuvor mittels Mikrochip oder lesbare Tätowierung gekennzeichnet wurde.
- c) ohne dass sie zuvor in einem Haustierregister registriert wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jade, den 22.07.2014

Gemeinde Jade
Der Bürgermeister

Kaars